



Dr. Brigitte Birnbaum

Wieviel Unterhalt bekomme ich?

Das Justizministerium arbeitet an der Reform des Kindesunterhaltsrechts. Ein erster Gesetzesentwurf liegt vor. COVID-19-bedingt wird es dazu Online-Diskussionen in kleinen Fachkreisen geben, unter anderem mit Vertretern der Rechtsanwaltschaft.

Überbordende Rechtsprechung, die uns in den letzten Jahren zu dieser Materie beschert worden ist, lässt eine Novelle sinnvoll erscheinen. Durch umfangreiche Gesetzesbestimmungen soll der Stoff für Rechtsuchende wie Rechtsanwender transparenter und dazu ergehende Entscheidungen vorhersehbarer werden. Ob das gelingen wird, bleibt abzuwarten.

Auch weiterhin wird Kindesunterhalt vom Betreuungsumfang und von der Leistungsfähigkeit abhängen. Betreut ein Elternteil das Kind mindestens zwei Drittel des Jahres, leistet er damit seinen vollen Unterhaltsbeitrag. Die Unterhaltshöhe wird je nach Einkommen entweder als Richtsatz- oder Prozentsatzunterhalt ermittelt. Bei hohem Einkommen des Zahlungspflichtigen ist eine Deckelung vorgesehen, anders als bisher mit einem Vielfachen des im ASVG geregelten Richtsatzes für pensionsberechtigte Halbwaisen. Steuerliche Absetz- und Freibeträge werden bei Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht mehr berücksichtigt. Das erleichtert die Bemessung.

Sonderbedarf für gesundheitliche und ausbildungsbezogene Bedürfnisse steht dem Kind zusätzlich zu. Für die Aufbringung dessen Kosten haben beide Eltern zu sorgen. Der Unterhaltsanspruch endet mit Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erst mit dem 27. Geburtstag.

Die Rechtsanwaltschaft wird anlässlich der Gesetzwerdung ihre Expertise einbringen. Ihre Rechtsanwältin, Ihr Rechtsanwalt wird Ihnen anlässlich der Festsetzung oder Abwehr eines Unterhaltsanspruchs kompetent zur Seite stehen.